Stadtwerke Lippe-Weser Service GmbH & Co. KG

Preisblatt für die Netznutzung Strom, gültig ab dem 01.01.2023
(inklusive Kosten für das vorgelagerte Netz)
Stand 22.12.2022

Lastganggemessene Kunden[1]

Jahresleistungspreisregelung

Netzebene Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Mittelspannungsnetz	14,94	5,21
Umspannung Mittel-/Niederspannung	15,90	5,56
Niederspannungsnetz	13,82	6,52

Netzebene Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Mittelspannungsnetz	117,84	1,09
Umspannung Mittel-/Niederspannung	125,60	1,17
Niederspannungsnetz	137,20	1,59

Reserveleistungspreise

Netzebene Umspannebene	Netzreservekapazität		
	bis 200 h/a [€/kWa]	bis 400 h/a [€/kWa]	bis 600 h/a [€/kWa]
Mittelspannung	53,35	64,02	74,69
Umspannung Mittel-/Niederspannung	57,05	68,46	79,87
Niederspannung	69,12	82,94	96,77

Eine Netzreservekapazität ist 4 Wochen vor Beginn des neuen Abrechnungsjahres verbindlich zu bestellen. Für die bestellte Leistung gilt eine Abnahmeverpflichtung.

Monatsleistungspreisregelung

Netzebene Umspannebene	Leistungspreis [€/kW]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Mittelspannung	19,64	1,09
Umspannung Mittel-/Niederspannung	20,93	1,17
Niederspannung	22,87	1,59

Sofern ein Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme i.S.v. § 19 Abs. 1 StromNEV einen Wechsel in das Monatsleistungspreissystem wünscht, teilt er dies dem Netzbetreiber verbindlich einen Monat vor Beginn des Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) mit. Die Einteilung ist jeweils für das laufende Abrechnungsjahr bindend.

Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung

Gerätetyp	Messstellenbetrieb und Messung [€/a]
Mittelspannungszähler mit Lastgangmessung*	315,00
Niederspannungszähler mit Lastgangmessung (einschl. Umspannung MS/NS)	315,00
Wandler Niederspannung (einschl. Umspannung MS/NS)	38,10

* Die Wandler sind vom Kunden bereitzustellen.

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Anlagen ohne Leistungsmessung[1]

Kunden, die nach Standardlastprofilen (SLP) abgerechnet werden

Netzebene NSP	Grundpreis [€/Jahr]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe	79,00	6,43
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	79,00	
a) Nachtspeicherheizung		3,63
b) Wärmepumpe		4,10
c) Ladesäule Elektromobilität		4,10

Der Grundpreis wird je Zähler erhoben.

a) Nachtspeicherheizung
Die Tarifumschaltung auf den NT-Tarif erfolgt jeweils in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr täglich. Für den Betrieb einer Nachtspeicherheizung ist eine separate Messeinrichtung erforderlich. Die Bedingung für die Abrechnung eines verminderten Netzentgeltes ist, dass in diesem separat gemessenen Teil der Verbrauchseinrichtung kein HT-Verbrauch gemessen wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung ist der Bedarf der Steuerung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung, der auf die HT-Zeit entfällt. Zum Nachweis der Unterbrechbarkeit ist grundsätzlich ein Doppeltarifzähler erforderlich, für den eigene Kosten entstehen.

b) Wärmepumpe
Die Sperrzeit bei Wärmepumpen ist täglich von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.30 Uhr bis 20.30 Uhr. Soll für den Energiebedarf einer Elektro-Wärmepumpen-Heizungsanlage ein reduziertes Netzentgelt gem. § 14a EnWG gewährt werden, ist ein separater Zähler erforderlich, der ausschließlich diesen Bedarf erfasst. Die Verbrauchseinrichtung muss mit einem Schaltgerät (Rundsteuerempfänger oder Schaltuhr) unterbrochen werden können. Die Wärmepumpe wird fest an die Messeinrichtung angeschlossen, andere Verbrauchseinrichtungen werden nicht an die Messeinrichtung angeschlossen.

c) Ladesäule Elektromobilität
Die Sperrzeit bei Ladesäulen ist täglich von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.30 Uhr bis 20.30 Uhr. Soll für den Energiebedarf einer Ladesäule für die Elektromobilität ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 14a EnWG gewährt werden, ist ein separater Zähler erforderlich, der ausschließlich diesen Bedarf erfasst. Die Verbrauchseinrichtung muss mit einem Schaltgerät (Rundsteuerempfänger oder Schaltuhr) unterbrochen werden können. Die Ladesäule wird fest an die Messeinrichtung angeschlossen, andere Verbrauchseinrichtungen werden nicht an die Messeinrichtung angeschlossen.

Schwachlastzeit
Die Schwachlastzeit beträgt täglich 7 Stunden in der Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung

Messstellenbetrieb (MSB) und Messung			
Gerätetyp	**jährliche Messung und MSB [€/a]**	**halbjährliche Messung und MSB [€/a]**	**vierteljährliche Messung und MSB [€/a]**
Eintarifzähler ohne Lastgangmessung	9,46	12,56	18,76
Zweitarifzähler ohne Lastgangmessung	12,10	16,88	26,44
Wandler	38,10	38,10	38,10
Schaltgerät (z. B. Rundsteuerempfänger, Tarifschaltuhr)	22,92	22,92	22,92

1. Die SWLWS führt eine stichtagsbezogene Ablesung nach eigener Wahl fest und legt ebenfalls fest, auf welchem Weg sie die Zählerstände beschafft. Typischerweise werden die Zählerstände im Kartenverfahren oder über Ableser gewonnen.

Gerätetyp	monatliche Messung und MSB [€/a]
Eintarifzähler ohne Lastgangmessung	43,56
Zweitarifzähler ohne Lastgangmessung	64,68
Wandler	38,10
Schaltgerät (z. B. Rundsteuerempfänger, Tarifschaltuhr)	22,92

Zweirichtungszähler werden häufig für die Messung von Kundenanlagen eingesetzt in die Solarstromanlagen einspeisen. Die Zähler erfassen mit eigenständigen Laufwerken die Mengen für den Bezug aus dem Netz und die Einspeisung in das Netz. Jeder Zweirichtungszähler wird wie herkömmliche Zähler (Ein- oder Zweitarifzähler) je Energieflussrichtung (Ein- und Ausspeisung) abgerechnet.

[1] Die Preise gelten zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, zzgl. Mehrkosten einer Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, zzgl. Mehrkosten aus einer Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (§18 AbLaV) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Entgelte für Jahresmehr- und Jahresmindermengen bei Lastprofilkunden

Für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der im Lastprofil vorgesehenen und der tatsächlichen verbrauchten Energie von Entnahmestellen ohne registrierende 1/4-h-Leistungsmessung (Jahresmehr- und Jahresmindermengen) wird auf der Grundlage der monatlichen Marktpreise ein einheitlicher Preis berechnet.

Seit dem 01.01.2015 rechnet die Stadtwerke Lippe-Weser Service GmbH & Co. KG die Mehr- und Mindermengen mit den vom BDEW im Internet veröffentlichten SLP-Jahres-Mehr-/Mindermengenpreisen ab. Unter folgendem Link gelangen Sie zur Veröffentlichung des BDEW:
https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung?open&ccm=300040020030060

Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Zu den Netznutzungsentgelten werden Mehrkosten, die durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz entstehen, zusätzlich erhoben. Der Zuschlag in ct/kWh wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern festgesetzt und auf folgender Internetseite veröffentlicht.

http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm

Für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 werden Mehrkosten wie folgt erhoben:

KWK-Aufschlag	ct/kWh
nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,357

Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I S.706) geändert worden ist, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilnetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 Strom-NEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht

Folgende Aufschläge werden ab dem 01.01.2023 von Letztverbrauchern erhoben.

Jahr	LV-Gruppe A [ct/kWh]	LV-Gruppe B [ct/kWh]	LV-Gruppe C [ct/kWh]
2023	0,417	0,050	0,025

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

Die nachstehenden Preis- und Mengenangaben basieren in dieser Weise auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite:

https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-Uebersicht

Folgende Aufschläge werden von Letztverbrauchern erhoben.

Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG	**[ct/kWh]**
nicht privilegierte Letztverbräuche	0,591

Weitere Dienstleistungen

	€/Vorgang
Unterbrechung der Anschlussnutzung	92,76
Wiederherstellung der Anschlussnutzung	92,76
Erfolglose Unterbrechung oder Wiederherstellung	75,82
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschluss-nutzung bis zum Vortag der Sperrung	25,00
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschluss-nutzung am Tag der Sperrung	50,00

Sperrungen oder Wiederherstellungen werden in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten.

Konzessionsabgabe

Konzessionsabgabensätze gem. Konzessionsabgabenverordnung

	ct/kWh
Belieferung von Tarifkunden	
Konzessionsabgabe bis 25.000 Einwohner **(< 30.000 kWh und < 30 kW p.a.)**	1,32
Konzessionsabgabe bis 100.000 Einwohner **(< 30.000 kWh und < 30 kW p.a.)**	1,59
Konzessionsabgabe Schwachlast (< 30.000 kWh und < 30 kW p.a)	0,61
Belieferung von Sondervertragskunden	
Konzessionsabgabe (> 30.000 kWh und > 30 kW p.a.)	0,11

Umsatzsteuer

Alle in dieser Veröffentlichung genannten Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Satz wird auf die Gesamtsumme aufgeschlagen.